

## Aushangpflichten für Arbeitgeber

## **Allgemeines**

Durch Aushänge im Betrieb sollen Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften, die den Arbeitgeber dazu verpflichten, bestimmte Texte den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Je nach Regelung soll dies in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen. Der Arbeitgeber sollte dabei in der einschlägigen Vorschrift nachsehen, um die vorgeschriebene Art und Weise der Mitteilung einhalten zu können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Inhalt zu erfahren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "schwarzen Brett" an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes. Teilweise sind in den gesetzlichen Regelungen aber auch Aushangsorte vorgesehen (Beispiel Heimarbeitergesetz: Aushang erforderlichen Angaben in den Ausgaberäumen). Besteht ein Betriebsrat, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang ausländische Mitarbeiter betroffen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich sein. Die Wahlordnungen (siehe Tabelle) enthalten auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn jeder Mitarbeiter hierzu Zugang hat und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen.

## Gesetzliche Aushangpflichten

Es bestehen zahlreiche Vorschriften, aus denen sich Aushangverpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben. Die wichtigsten sind am Ende des Merkblatts in Form einer Tabelle aufgeführt, wobei im Einzelnen zu prüfen ist, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt.

#### Freiwillige Aushänge

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Außerdem darf der Aushang nicht zu einer Missachtung der Fürsorgepflicht oder der betriebsverfassungsrechtlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit führen.

# Verstöße gegen die Aushangpflicht

Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben. Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist.

Regelungsgebiet	Vorschrift	Adressat	Art und Weise	Inhalt
Allgemeines	§ 12 Abs. 5 AGG	Alle Betriebe	Aushang oder	AGG
Gleichbehandlungs-			Auslegung an	§ 61b ArbGG
gesetz			geeigneter Stelle	Beschwerdestelle
			oder durch Einsatz	§13 ArbGG
			im Betrieb üblicher	Behandlung von
			Informations- und	Beschwerden
			Kommunikations-	
			technik	
Arbeitsschutz-	je nach Branche	jeweilige Branche	gemäß der	abhängig von der
vorschriften	(z. B. Arbeits-		einschlägigen	einschlägigen
	stättenverordnung,		Vorschrift an	Vorschrift der
	Gefahrstoff-		geeigneter Stelle	Vorschriftstext
	verordnung,		auslegen oder	und/oder weitere
	Röntgen-		aushängen oder zur	Informationen,
	verordnung,		Einsicht bereit	z. B. Pläne
	Strahlenschutz-		halten	
	verordnung)			
Arbeitszeitgesetz	§ 16 Abs. 1 ArbZG		an geeigneter Stelle	Text des Gesetzes
		alle betroffenen	zur Einsichtnahme	sowie der
		Betriebe bei	auslegen oder	einschlägigen auf
		Rechts-	aushängen	Grund des Gesetzes
		verordnungen,		erlassenen Rechts-
		abweichenden		verordnungen und
		Tarifverträgen		Tarifverträge
		oder Betriebs-		oder Betriebs-
		vereinbarungen		vereinbarungen
Betriebs	§ 77 Abs. 2	alle betroffenen	an geeigneter Stelle	Text der
vereinbarungen	BetrVG	Betriebe	auslegen	unterzeichneten
				Betriebsvereinbarung
Gesetz über die	§ 5 LöffG M-V	Inhaber einer	Hinweis an der	Öffnungszeiten an
Ladenöffnungszeiten		Verkaufsstelle, die	Verkaufsstelle	Sonn- und Feiertagen
für das Land		an Sonn- und		
Mecklenburg-		Feiertagen		
Vorpommern	0.0022	geöffnet ist	in den Avende	lista dan basabiitistas
Heimarbeitsgesetz	§§ 6 S. 2,	Personen, die	in den Ausgabe-	Liste der beschäftigten
	8 Abs. 1 und 3,	Heimarbeit	räumen an gut	Heimarbeiter,
	19 Abs. 2 HAG	ausgeben,	sichtbarer Stelle	Entgeltverzeichnisse
		weitergeben oder	bzw. an der von der	und sonstige
		abnehmen	zuständigen	Vertragsbedingungen,
			Arbeitsbehörde	Entgeltregelungen
			bestimmten Stelle	nach §§ 17 - 19 sowie der bindenden
			aushängen Vorlage des Entgelt-	Festsetzungen im
			verzeichnisses zur	Wortlaut
			Einsichtnahme, falls	vvOillaul
			Arbeit in Wohnung	
			oder Betriebsstätte	
			gebracht wird	
			gebracht wild	

lu ara mala mla aita	CC 47 40 F4	Betriebe mit	an maainmatan Ctalla	Text des Gesetzes und
Jugendarbeits- schutzgesetz	§§ 47, 48, 54 Abs. 3 JArbSchG	mindestens einem jugendlichen Beschäftigten (= unter 18 Jahre)	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen	Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen auch Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen, Ausnahme- bewilligungen der Aufsichtsbehörde
Mutterschutzgesetz	§ 26 MuSchG	Betriebe, die regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigen, auch bei Heim- arbeiterinnen	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in den Räumen der Ausgabe und Annahme	Gesetzestext in jeweils gültiger Fassung
Teilzeit- und Befristungsgesetz	§ 18 TzBfG	Arbeitgeber mit befristet Beschäftigten	Allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen	Information über unbefristete zu besetzende Arbeitsplätze
Tarifvertragsgesetz	§ 8 TVG	tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemein- verbindlichkeit des Tarif-vertrags alle betroffenen Arbeitgeber	im Betrieb bekannt machen	maßgebliche Tarifverträge
Unfallverhütungs- vorschriften	§§ 15 Abs. 5, 138 Siebtes Sozialgesetzbuch	alle Arbeitgeber	Unterrichtung, Hinweis auf Vorhandensein der UVV und Erläuterungen zur konkreten praktischen Anwendung im jeweiligen Arbeitsbereich	einschlägige Vorschriften sowie zuständige Berufsgenossenschaft und deren Geschäftsstellen
Fünftes Vermögensbildungs- gesetz	§ 11 Abs. 4 5. VermBG	Arbeitgeber, die für einmalige Anlage vermögens- wirksamer Leistungen Termin bestimmen	Bekanntgabe in geeigneter Form jedes Jahr neu, auch wenn Termin unverändert geblieben ist	Termin für Anlage

Wahlen	Wahlordnung	betroffene	nach jeweiliger	zum Beispiel
	zum Betriebsrat,	Betriebe	Wahlordnung	Wählerverzeichnis,
	zur			Wahlvorschläge,
	Schwerbehinderten			Wahlvorstand,
	vertretung oder			Wahlergebnisse
	zum Sprecher-			
	ausschuss			

Gesetzestexte finden Sie unter: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/">http://www.gesetze-im-internet.de/</a>.

**Ansprechpartnerinnen:** 

Andrea Grimme Heide Klopp

Tel.: 0395 5597-308 Tel.: 0395 5597-205 Fax: 0395 5597-512 Fax: 0395 5597-512

Mail: <a href="mailto:andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de">andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de</a> Mail: <a href="mailto:heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de">heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de</a>

Hinweis: Das Merkblatt ist eine Zusammenfassung, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2018